

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Verteilung der Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren für das Jahr 2020**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	03.03.2020
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2020
Finanzausschuss	23.03.2020
Rat	26.03.2020

**Beschluss:**

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 über die Verwendung der Haushaltsmittel 2020 in Höhe von zunächst 598.100,- € gemäß Anlage 2.

Die Mittel stehen in Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Zeile 15, Transferleistungen zur Verfügung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>598.100,-</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung:**Verfahren: Zugewiesene Haushaltsmittel für den Integrationsrat

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Köln in der Fassung der 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 13. Oktober 2014 weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie zur Förderung der Integrationsarbeit in Köln selbständig vergeben kann.

Dabei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.

Verteilung der Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren 2020

Im Haushaltsplan 2020 im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen stehen Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren in Höhe von insgesamt 682.000,- € zur Verfügung. Davon entfallen 632.000,- € auf die laufend eingestellte Zentren-Förderung und 50.000,- € auf die zusätzlichen Mittel aus dem Interkulturellen Maßnahmenprogramm über das „Integrationsbudget“.

Der Rat hat am 26.09.2019 die neue Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren beschlossen. Hier wurde unter Punkt 11 (S.12) festgelegt, dass sich bereits anerkannte Zentren nicht einem neuen Anerkennungsverfahren unterziehen müssen. Sie sollen entsprechend der neuen Richtlinie nur Anträge auf Förderung beim Amt für Integration und Vielfalt stellen.

Antragsschluss zur Einreichung der Förderanträge war der 15.11.2019. Von den bis zu diesem Zeitpunkt 39 anerkannten Interkulturellen Zentren haben 35 Zentren, die bereits 2019 gefördert wurden, sowie zwei Zentren, die erneut in die Förderung aufgenommen werden, fristgerecht Anträge gestellt, die auch abschließend geprüft werden konnten.

Ein Zentrum (mehrSprache e.V.) hat keinen Antrag gestellt. Der Vorstand hat auf einer Mitgliederversammlung u.a. die Vereinsauflösung wegen des fehlenden Nachwuchses für die Vereinsarbeit für Sommer 2020 beschlossen. Dies wurde im Vorfeld mit der Verwaltung besprochen.

Ein Träger, dessen Anerkennung als Interkulturelles Zentrum in 2019 widerrufen wurde (Atlant e.V.), hat keinen neuen Antrag gestellt.

Zwei Zentren fehlen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Förderung. Einer dieser Träger hat seinen Förderantrag für 2020 selbst zurückgezogen. Er hat jedoch ein hohes Interesse, die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum zu behalten. Dazu wird die Verwaltung im 1. Quartal 2020 die neuen Räume und Rahmenbedingungen des Trägers entsprechend der Richtlinie prüfen.

Die verbliebenen 35 Anträge wurden nach der oben genannten neuen Richtlinie geprüft. Wie in der neuen Richtlinie vorgesehen, werden die Träger im Bewilligungsbescheid darüber informiert, in welchen Bereichen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Angebote, Vernetzung) Nachbesserungen bis zum 15.11.2020 erfolgen müssen, damit die Anforderungen der neuen Richtlinie ab 2021 erfüllt werden. Mit jedem antragstellenden Träger hat das Kommunale Integrationszentrum (KI) bereits zu ggf. bestehenden Differenzen Gespräche geführt.

Voraussetzung zur Förderung ist unter anderem, dass ein Zuschussbedarf durch einen Kostenplan nachgewiesen wird, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums beinhaltet sowie einen Eigenanteil.

Für 2020 haben 35 Zentren den Zuschussbedarf durch ihre Kostenpläne belegt und können mit einem Festbetrag, abhängig von ihrer Einstufung in der jeweiligen Kategorie, gefördert werden. Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 26.03.2020 zu der Anhebung der Pauschalen (Vorlage Nr. 0237/2020) stellt sich die Förderung wie folgt dar:

Die Förderung erfolgt bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen als Pauschalförderung nach gewichteten Kriterien in den folgenden drei Förderkategorien.

Kategorie 1	Größeres Zentrum	22.7000,- €
Kategorie 2	Mittleres Zentrum	10.1000,- €
Kategorie 3	Kleineres Zentrum	5.100,- €

Die Einstufung in die jeweilige Förderkategorie ist nach Gesamtbeurteilung der Ausrichtung und der Angebote der Einrichtungen nach den festgelegten Kriterien erfolgt. Auch bei Erfüllung einzelner Kriterien einer höheren Kategorie (Organisationsstruktur, Personal, Vernetzung) ist die Gesamtbeurteilung für die Einstufung maßgeblich.

Die Kriterien der jeweiligen Einstufung sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

In der Regel können nur anerkannte Interkulturelle Zentren eine Förderung erhalten. Einem Träger in Gründung oder im Aufbau kann eine Förderung als Anschubfinanzierung bereits vor der Anerkennung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden (80% des Förderbetrages der jeweils eingestufteten Kategorie). Aktuell berät die Verwaltung vier Träger zu einer möglichen Anerkennung. Keiner dieser Träger hat einen Antrag auf Anschubfinanzierung gestellt. Die Förderung von neu anerkannten Zentren, die eine gute und adressatengerechte Angebotsstruktur aufgebaut haben und vorhalten, erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Gesamtbudget für die Förderung der Interkulturellen Zentren beträgt für das Haushaltsjahr

682.000,-€.

Nach Abzug der Fördersumme für die bereits anerkannten Zentren im Rahmen dieser Vorlage und eines gemeinsamen, übergreifenden Budgets von 10.000,-€ zur fachlichen Weiter- und Qualitätsentwicklung stehen für 2020 noch weitere 73.900,-€ für die Förderung von neu anerkannten Trägern zur Verfügung. Die Verwaltung wird im 2. Quartal 2020 eine Beschlussvorlage zur Anerkennung und Förderung neuer Zentren vorlegen. Für das übergreifende Budget aller Zentren muss zuvor eine inhaltliche Bedarfsabstimmung im Arbeitskreis der Interkulturellen Zentren erfolgen. Die Planung wird dem Rat ebenfalls im 2. Quartal 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Bei der Verteilung der Mittel geht die Verwaltung wie schon in den Jahren zuvor von dem Erfordernis aus, die Kontinuität der seit Jahren zielgerichtet aufgebauten und bewährten Integrationsarbeit zu gewährleisten.

So ergibt sich für das Jahr 2020 die folgende Verteilung der Mittel auf bereits anerkannte Zentren:

Kategorie	Zahl	Erhöhte Pauschale in €
Kleinere	4	20.400,00
Mittlere	10	101.000,00
Größere	21	476.700,00
<b>gesamt</b>	<b>35</b>	<b>598.100,00</b>

Die Verwaltung legt zur Verteilung der verbleibenden Mittel von 73.900 € (Zentrenförderung) und zur Planung der gemeinsamen Mittel in Höhe von 10.000 € eine weitere Beschlussvorlage vor.

#### Anlagen

- Anlage 1 Kriterien zur Einstufung in Zentrenkategorien
- Anlage 2 Übersicht über die Verteilung der Zentrenförderung für das Jahr 2020